

Öffentliche Bekanntmachung

Beitragsordnung des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes

Die Beitragsordnung des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes wurde nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 17. Dezember 2024 gemäß § 47 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), wie folgt neu beschlossen.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Grundbeitrag eines Mitglieds beträgt pro ha 77,50 Euro für die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke. Mindestens hat ein Mitglied einen jährlichen Grundbeitrag von 5,00 Euro zu entrichten.

§ 2 Beiträge für das Abführen der anfallenden Abwässer (ggf. Oberflächenwässer) in den Mitgliedskommunen

Die Beiträge für die Entwässerung umfassen die Aufwendungen zum Regulieren der Wasserbestände durch die Pumpwerke und für die Instandsetzung und Unterhaltung des Grabensystems sowie der Gebäude und Maschinen.

Maßgebende Größen für die Aufteilung des Jahresbetrages sind:

- 1) Gewässerlänge in km
- 2) Angeschlossene Flächen in qm
- 3) Einleitung von gereinigtem Abwasser (ggf. Oberflächenwasser) in cbm

Beschluss vom 19.12.2000 über die Aufteilung der zu zahlenden Anteile auf die Kommunen						
Maßgebende Größen für die Aufteilung des Jahresbeitrages sind:						
		1) Gewässerlänge in km				
		2) Angeschlossene Fläche in qm				
		3) Einleitung von gereinigtem Abwasser in cbm				
	Stadt Riedstadt	%	Gemeinde Trebur	%	Stadt Groß-Gerau	%
1) Gewässerlänge in km	30,40	33,12	50,30	45,79	11,10	12,09
2) Angeschlossene Fläche in km	10.290.894,00	31,06	15.037.834,00	45,39	7.802.238,00	23,55

	Gemeinde Riedstadt	%	Gemeinde Trebur	%	Stadt Groß-Gerau	%
3) Einleitung in cmm	37.350,00	11,01	288.012,00	84,88	13.952,00	4,11
Gesamt % 1) – 3)		75,19		185,06		39,75
Gesamt		25,06		61,69		13,25
Jahresbetrag	71.603,19 €		176.264,99 €		37.858,83 €	
Gesamtbetrag					285.727,01 €	

§ 3 Fälligkeit der Verbandsbeiträge

Verbandsbeiträge sind mit Bekanntgabe der Beitragsbescheide ohne Abzug fällig, sofern der Bescheid nicht ein späteres Fälligkeitsdatum bestimmt.

§ 4 Geltungszeitraum

Diese Beitragsordnung gilt vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Trebur, 17.12.2024

gez. Engel, Verbandsvorsteher

gez. Jakobi, stellv. Verbandsvorsteher

Die vom Verbandsausschuss des Astheim-Erfelder-Entwässerungsverbandes am 17. Dezember 2024 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die Neufassung der Beitragsordnung wird beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 9. April 2025
Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

gez.

(Will)
Landrat